



Antrag

Vorlage: AT/0139/2024		Datum: 31.10.2024	
Verfasser: 01-Ratsfraktion CDU		Az.:	
Betreff:			
Antrag der CDU-Ratsfraktion: Beauftragung eines Gutachtens hinsichtlich der Berücksichtigung von politischen Gruppen/Fraktionen als Berechnungsgrundlage			
Gremienweg:			
14.11.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung eines Rechtsgutachtens mit dem Ziel, inwieweit bei der Verteilung der Ausschuss-/ Gremienplätze als Berechnungsgrundlage die politische Gruppe/ Fraktion maßgeblich ist und inwieweit das Bilden von Zählgemeinschaften zulässig ist.

Begründung:

In der Stadtratssitzung vom 10.10.2024 hat der Stadtrat einen entsprechenden Antrag der CDU auf entsprechende Änderung in Gremien, die aufgrund privatrechtlicher Organisation gebildet wurden, abgelehnt. Im Vortrag der CDU beruft sich diese auf die Lesart der „spiegelbildlichen Abbildung“ des Wahlergebnisses in den Ausschüssen/ Gremien. Demnach wäre die Berücksichtigung von Linke/ Die Partei als Fraktion mit vier RM unzulässig und hätte als Linke (2) und Die Partei (2) zugrunde gelegt werden müssen. Dem hält die Verwaltung entgegen, dass nach der „modernen Rechtsprechung“ durchaus zulässig ist, als „Fraktion“ berücksichtigt zu werden und im Übrigen der gemeinsam, einheitliche Wahlvorschlag im Zweifel diese Vorgehensweise rechtfertigt.

Eine Klärung der Rechtslage kann lediglich über den Klageweg beim Verwaltungsgericht erreicht werden oder ein Rechtsgutachten, welches sich explizit mit dieser Fragestellung auseinandersetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: